

den, der wenigstens sechs Kühe hat, und dabey die Stallfütterung einführt, mithin auch die zur Ausfütterung seines Viehes nöthigen Futterkräuter bauet, hat sich dieserhalb, wie no. 15. vorgeschrieben, zu melden, und bekommt 10 Thlr. nach Verhältnis mehrern Viehes aber bis 20 Thlr.

29. Jeder Landwirth von denen in der Anmerkung ad num. 16 benannten Ständen, so gehörig bescheiniget, daß er binnen sechs Jahren mehrere Futterkräuter angebauet, die Wiesen verbessert, die Kälber nicht eher, als im dritten Jahre zu kommen lassen, und dadurch sowohl, als durch Veränderung der Bullen und andere gute Einrichtungen seinen vorher wenigstens aus acht Kühen bestandenen Rindviehstamm verbessert und vergrößert habe, hat sich dieserhalb, wie no. 15. vorgeschrieben zu melden, und bekommt 20 Thlr. Hätte aber dessen Rindviehstamm vorher aus 16 Kühen bestanden, und könnte er gleichmäßige Verbesserung und Verstärkung erweislich machen, so erhält er 40 Thlr.

30. Auf jedem in dem Neustädtischen und Voigtländischen Kreise zu haltendem Viehmarkte bekommt derjenige, welcher das beste einheimische Stück Rindvieh verkauft, 6 Thlr.

31. Für die Landwirthe vom geistlichen, Bürger, oder Bauern-Stande, im Erzgebürgischen, Voigtländischen und Neu-

städtischen Kreise, welche sich nach Proportion ihres übrigen Viehstammes der Schweinezucht vorzüglich beflüssigen, werden drey Prämien von 30, 20 und 10 Thlrn. für jeden Kreis ausgesetzt, welche auf die zu Ende jeden Jahres von den Kreishauptleuten dieserhalb zu erstattenden Berichte nach Verhältnis der erzogenen jungen Schweine jährlich ausgetheilt werden.

32. Diejenige Gemeinde, welche in Gegenden, wo die den Bienen zuträglichste Nahrung an Blüte von Gräsern, Rübsen, Obst, Linden, Saalweiden, Schiesbeeren und Fichtbäumen, ingleichen Heideforn, Heidelbeeren und Heidekraut gewöhnlich erwächst, oder neuerlich angezogen worden ist, einen Bienengarten von wenigstens 100 Körben, oder Stöcken gemeinschaftlich und in der Entfernung wenigstens einer halben Stunde von andern Bienenständen zusammenstellt, und wohl unterhält, bekommt nach Verlauf dreier Jahre von der Anlage desselben an gerechnet, 40 Thlr.

Die Fortsetzung folgt im künftigen Stück.

Judithinischer Getraide-Preis

am 11. Oct. a. c.

1 Schfl. Korn	2 thl 20 gr.	— auch	2 thl. 18 gr.
— Weize	4 = 8	—	4 =
— Gerste	2 = 4	—	2 =
— Hafer	1 = 8	—	1 = 4
— Erbsen	4 =	—	3 = 16
— Hierse	5 = 4	—	5 =
— Brüze	3 = 12	—	3 = 6

Fragen und Anzeigen.

Auf den Montag, als den 20. d. und folgende Tage, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, wird auf dem hiesigen Rathhause, 2 Treppen hoch, eine Auction von verschiedenen Waaren, Schmuck, Silberwerk und Mobilien, gehalten, und der Catalogus davon ausgegeben.

Es ist das Backhaus in Reschwitz, sammt Backgerechtigkeit, von dem Eigenthümer aus freyer Hand zu verpachten oder zu verkauffen. Die Bedingungen erfährt man bey dem Herrn Chirurgus Hofmann in Reschwitz.